

Praktiker-Empfehlungen für Führungskräfte



Nicole Mutschke ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht. Für V&S beantwortet sie regelmäßig aktuelle Fragen zu ihren Rechtsgebieten.

E-Mail: info@kanzlei-mutschke.de
www.kanzlei-mutschke.de

Frage des Monats:

„Wer haftet bei Geschlossenen Fonds in Form einer GbR?“

Anleger, die sich in der Vergangenheit an einem der beliebten Fonds in Form einer GbR beteiligt haben, werden oft heute unter Verweis auf (angeblich) bestehende Haftungspflichten im Rahmen von Sanierungsversuchen mit Zahlungsaufforderungen konfrontiert.

Um zu klären, ob der Anleger tatsächlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, sind folgende Fragen zu klären:

1. Ist der Anleger an einer GbR oder KG beteiligt? Wer in einen Fonds investiert, der als KG konzipiert ist, der haftet nur mit seiner Einlage.
2. Ist der Anleger wirksam beigetreten? Wer zum Beispiel nur mittelbar über einen Treuhänder beiträgt, der kann unter Umständen gar nicht persönlich haftbar gemacht werden.
3. Sind die Darlehensverträge wirksam? Fachanwälte können überprüfen, ob die Verträge möglicherweise unwirksam sind.
4. Gelten Haftungsbeschränkungen? Wenn Haftungsbeschränkungen vereinbart wurden, kann die Haftung auf

die Beteiligungsquote begrenzt worden sein. Dann haftet der Anleger „nur“ proportional zu seiner Einlage und nicht für die gesamten Verbindlichkeiten der GbR.

5. Ist es sinnvoll, Nachschüsse zu leisten und besteht eine Verpflichtung hierzu? Gerade eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus diesem Jahr lässt es fraglich erscheinen, ob die Gesellschafter direkt oder indirekt – durch einen sogenannten Sanieren-oder-Ausscheiden-Beschluss – zur Zahlung gezwungen werden können.

Während Ansprüche gegenüber den Initiatoren der Fonds regelmäßig verjährt sind, können solche gegenüber den damaligen Anlageberatern unter Umständen (noch) bestehen, wenn die Beratung falsch oder unvollständig war. Wer zum Beispiel ausdrücklich eine konservative Anlageform sucht, dem darf keine GbR-Beteiligung empfohlen werden. Daher darf eine solche Beteiligung auch nicht als Altersvorsorge empfohlen werden. Schadensersatzansprüche sind auch zu bejahen, wenn im Gespräch oder einem Flyer das tatsächliche Anlagerisiko verharmlosend und beschönigend dargestellt

wurde. Der Anleger darf sich auf die mündlichen Empfehlungen seines Beraters verlassen, so aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen Risikohinweise selbstverständlich auch nicht durch Beschönigungen relativiert werden, wie man sie sogar immer wieder in Prospekten findet.

Insbesondere Anleger, die von einer Bank beraten wurden, haben jedoch (noch) sehr gute Chancen, ihr Geld zurückzuholen. Mit aktuellem Beschluss aus März dieses Jahres stellte der Bundesgerichtshof (BGH) äußerst anlegerfreundlich klar, dass eine Bank ihre Kunden ungefragt informieren muss, ob und welche Vergütung sie für den Vertrieb eines Fonds erhält. Eine solche Vergütung ist – auch wenn die Kunden es nicht wissen – üblich. Anders als der BGH es verlangt, ist dies auch aus den Prospekten der Beteiligungen regelmäßig nicht erkennbar. Da diese entsprechende Rechtsprechung sich erst seit 2009 entwickelte, dürften damit sogar Anleger erfolgreich gegen die beratende Bank vorgehen können, die bereits vor vielen Jahren die Beteiligung zeichneten.

Mein Rat

Wer in einen Fonds in Form einer GbR investiert hat, haftet grundsätzlich unbegrenzt. Immer wieder gibt es jedoch Fälle, in denen Anleger dennoch nicht in Anspruch genommen werden können. Dies sollte ein Experte prüfen. Möglicherweise hat der Anleger auch die Chance, sich bei dem Anlageberater schadlos zu halten. Ist der Anleger falsch beraten worden, bestehen gute Aussichten auf Schadensersatz. Allerdings ist Eile geboten. Denn die meisten Fonds, die als GbR konzipiert sind, wurden bis in die 90er-Jahre aufgelegt. Für sie gilt – wie für alle Anleger, die bis 31. Dezember 2001 einen Fonds gezeichnet haben – nach aktuell herrschender Meinung die absolute, kenntnisunabhängige Verjährungsfrist des BGB von zehn Jahren, also zum 31. Dezember 2011. Danach verfallen alle Ansprüche.